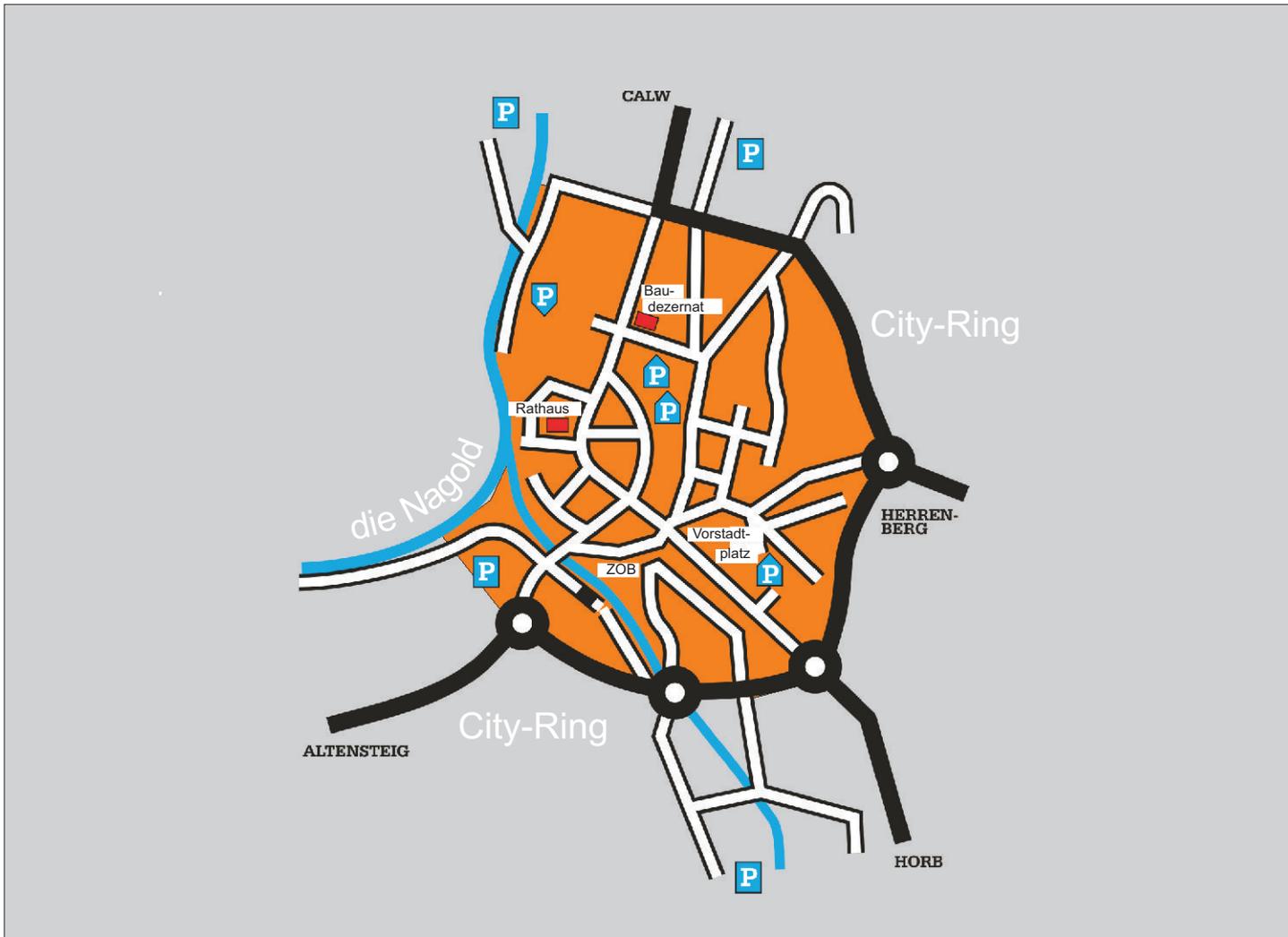


Gestaltungsleitfaden Nagold-Innenstadt



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Gestaltungsleitfaden Nagold-Innenstadt

(Vom Gemeinderat der Stadt Nagold in den Sitzungen am 26.07.2005 ,18.12.2007 und 15.12.2009 beschlossen)

Allgemeiner Teil: Richtlinie für private Straßenmöblierung

Beratung zu Gestaltungsfragen:

STADTPLANUNGSAMT
Burgstraße 10
72202 Nagold

Herr Grüner	Zimmer 113	Tel.: 681 - 256
Frau Traub	Zimmer 115	Tel.: 681 - 191

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität. Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Etwaige Verletzungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen durch Warenauslagen und Außenbewirtung. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die abstimmenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt möglich.

Dem vorliegenden „Allgemeinen Teil“ können Nutzungskonzepte für einzelne Stadträume als „Spezieller Teil“ zugeordnet und Bestandteil des Gestaltungsleitfadens werden. Sie dienen der räumlichen Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander und zu den öffentlichen Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Nagolder Innenstadt, d.h. der Bereich innerhalb des City-Umfahrungsrings und des Nagoldufers. Für die übrigen Stadtquartiere und Teilorte kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.

1. Witterungsschutz: Schirme und Markisen

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen.

1.1. Schirme

Bespannung		
FORMAT:	quadratisch	
GESTALT:	klassische Schirmform, abgeflacht ohne Volants keine Ampelschirme, keine Regenrinnen	
GRÖSSE:	Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Als Anhaltspunkt zur Orientierung sind im Folgenden Gehwegsbreiten (B) und Schirmgrößen (Kantenlänge S) aufgeführt. Genauer regelt das jeweilige Nutzungskonzept.	
	B ≤ 3,00 m	kein Schirm → Markise oder Sonnensegel
	B = 3,00 – 4,00 m	S = 2,00 m
	B = 4,00 m	S = 2,50 m
	B > 4,00 m	S = 3,00 m
	Gastronomie	S = max. 3,50 m, bei entsprechend vorhandener Fläche
MATERIAL:	witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe	
FARBE:	einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: weiß, elfenbein, sandfarben. Werbeaufdrucke, auffallende und dunkle Farben, sowie farblich wechselnde Segmente sind nicht zulässig	
Gestell		
MATERIAL:	frei	
FARBE:	Holz sowie Aluminium-, Edelstahl- gebürstet bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, elfenbein, schwarz, anthrazit, grau	

BEFESTIGUNG / STANDORT

Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme, die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen. Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Nagold abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Im Einzelnen ist der Standort im jeweils geltenden Nutzungskonzept verzeichnet.

1.2. Markisen

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Hier ist besonders bei historischen Gebäuden auf die Form der Befestigung zu achten. Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch das Stadtplanungsamt kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

GESTALT:	Möglichst ohne Volant, wenn Volant dann gerade, keine Wellen oder Zähne Die Traufkante soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden
LÄNGE:	Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Von den Gebäudeecken ist ein entsprechender Abstand zu wahren. Eine Länge von 8,00 m soll nicht überschritten werden.
BREITE: (im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante)	Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 2,50 m nicht überschreiten
FARBE:	In der Regel einfarbig weiß oder elfenbein In Ausnahmefällen zweifarbig gestreift, weiß oder elfenbeinfarben und helles grau. Keine Werbeaufdrucke.

2. Möblierung Gastronomie

Tische und Stühle für die Außenbewirtung sind in ihrer Erscheinung nicht reglementiert. Sie unterliegen der „CI“ der einzelnen Gaststätte. Vollkunststoffstühle und -Tische, so genannte Monoblock Möbel sind jedoch ausgeschlossen. Im urbanen Kontext der Innenstadt soll auf ein stimmiges Erscheinungsbild geachtet werden. Biergarten-Möblierung und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, sind zu vermeiden. Insgesamt ist das Gesamterscheinungsbild bzgl. Form und Farben in den stadträumlichen Kontext einzupassen. Ein entsprechendes Abstimmungs-gespräch mit dem Stadtplanungsamt ist deshalb verpflichtend.

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sind daher nicht zulässig. Hierzu zählen u. a. **mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme und lineare Pflanzkübel**. Um eine gewisse Intimität zu erzeugen, ist es möglich Pflanzkübel entsprechend dem **Konzept für mobiles Stadtgrün** zu verwenden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt notwendig.

3. Warenauslagen

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden. Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt.

4. Spielgeräte

Private mechanisierte Spielgeräte mit Geldeinwurf sind im öffentlichen Raum nicht zulässig. Sie widersprechen dem Nagolder Spielgerätekonzept, welches öffentliche Spielstationen an strategischen Plätzen in einer einheitlichen Formensprache mit pädagogischem oder bewegungsphysiologischem Anspruch vorsieht. Es besteht die Möglichkeit über ein Sponsoring dieses Konzept zu unterstützen.

5. Mobile Werbeobjekte und „Kundenstopper“

Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller und Kundenstopper ist mit dem Leitbild des „offenen Stadtraums“ nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in Einzelfällen notwendig sein auf besondere Angebote bzw. Geschäftslagen hinzuweisen. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

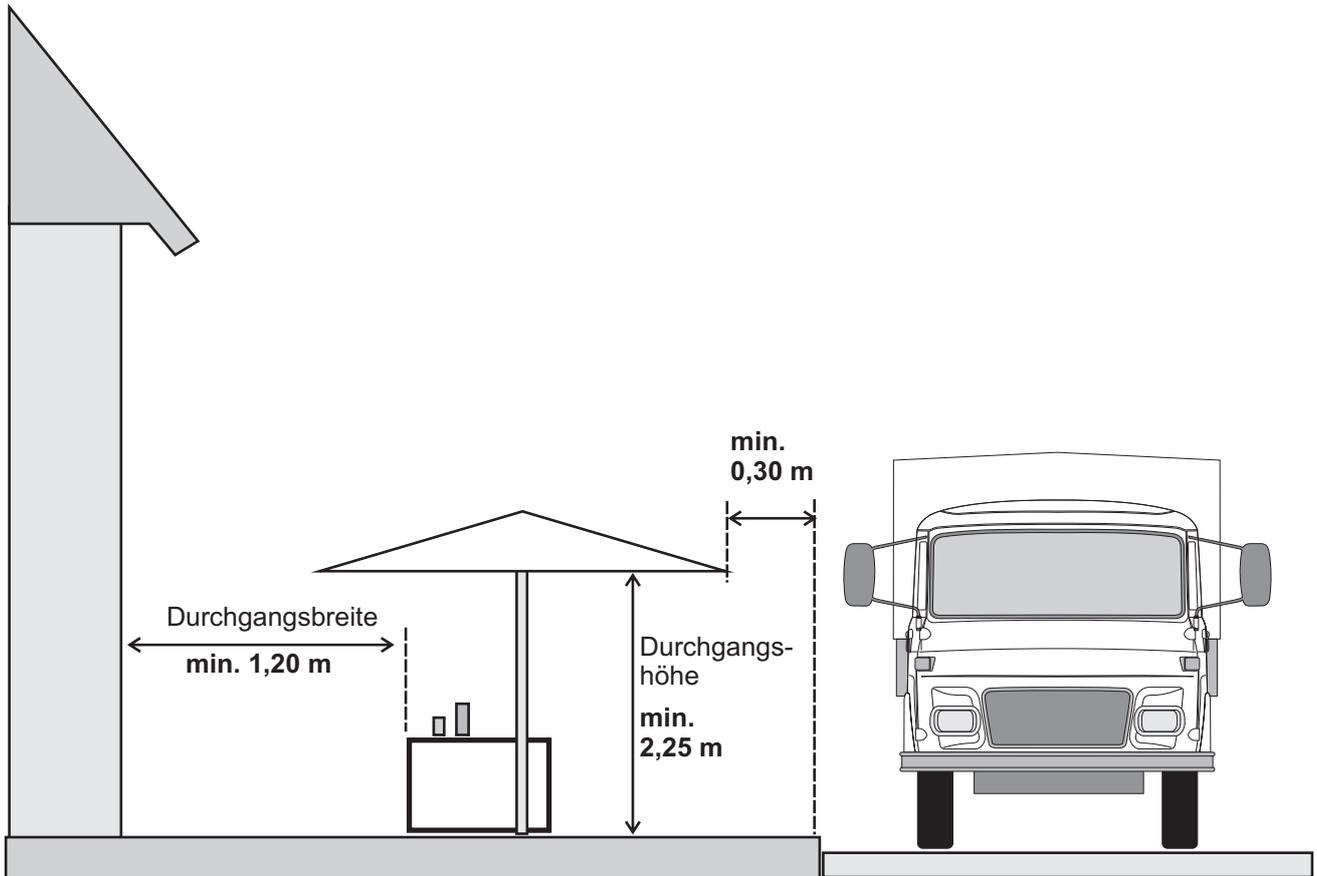
- Die Anzahl ist i. d. R. pro Geschäftseinheit auf 1 Stück begrenzt.
- Die max. Breite beträgt 0,80 m und die Höhe 1,20 m.
- Die Aufstellung ist i. d. R. nur direkt an der Fassade möglich.
- Verkehrsflächen sind freizuhalten (Gehwegsbreite mind. 1,20 m).

Für Gastronomen ist die Verwendung von Schiefertafeln zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich. Diese sind so aufzustellen, dass sie sich innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche oder unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Gaststättengebäudes befinden.

Darüber hinausgehende mobile Werbeobjekte können in besonders begründeten Situationen zugelassen werden. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt verpflichtend.

Gestaltungsleitfaden Nagold-Innenstadt

Anlage



Richtmaße zur Aufstellung von privater Straßenmöblierung im Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens

Die Maße gelten analog für Markisen, Bestuhlung, Pflanzkübel etc.
Bei der Ausübung der Sondernutzung ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
Die Haftung liegt beim Nutzer.